

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Kerstin Andreae, Nicole Maisch, Uwe Kekeritz, Annalena Baerbock, Dr. Thomas Gambke, Dr. Julia Verlinden, Katja Dörner, Matthias Gastel, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Markus Kurth, Steffi Lemke, Dr. Tobias Lindner, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Tressel, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6489, 18/7038 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a werden in Satz 3 die Wörter „ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist“ durch die Wörter „darf bei einer nach den Sätzen 1 und 2 befristeten Beschäftigung 24 Monate nicht unterschreiten, sofern keine sachlichen Gründen eine kürzere Dauer rechtfertigen“ ersetzt.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Festlegung von konkreten Mindestbefristungszeiten soll unsachgemäße Kurzbefristungen verhindern. Das verschafft Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in der Qualifikationsphase mehr Beschäftigungssicherheit, als dies durch die interpretationsbedürftige und begrifflich unklare Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung erreicht wird. Mindestvertragslaufzeiten schaffen im Vergleich zu Kurzbefristungen auch bessere Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

